



Frequently Asked Questions (FAQ) – Kita-Plätze

Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen für BFH-Angehörige

Die folgenden FAQs erläutern die Richtlinien für die Kita-Plätze für BFH-Angehörige, welche die Grundlage für die Vergabe und Mitfinanzierung von Kita-Plätzen durch die BFH bilden.

Fragen und Antworten	2
1.1 Wie bewerbe ich mich um einen BFH-Kita-Platz?	2
1.2 Für welche Kitas kann ich mein Kind anmelden?	2
1.3 Nach welchen Kriterien werden die BFH-Kita-Plätze vergeben?	2
1.4 Wie ist die Praxis bei Geschwistern?	2
1.5 Wie viel bezahle ich für einen BFH-Kita-Platz?	2
1.6 Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit an die Gesamtarbeitstätigkeit angerechnet?	2
1.7 Wird Ausbildung ebenso angerechnet wie Arbeitstätigkeit?	2
1.8 Was wird angerechnet wenn ich arbeitslos bin?	3
1.9 Bis wann kann ich mit einer verbindlichen Zu- oder Absage rechnen?	3
1.10 Gibt es minimale / maximale Betreuungszeiten bei den Kitas?	3
1.11 Soll ich mein Kind gleichzeitig auch für einen nichtsubventionierten Platz anmelden?	3
1.12 Welche Fristen muss ich beachten?	3
Übersichten und Tabelle zu Voraussetzungen und Anspruch	4
1.13 Welche Voraussetzungen gelten bei Anstellung an der BFH?	4
1.14 Welche Voraussetzungen gelten für BFH-Studierende?	5
1.15 Wie werden die mitfinanzierte Betreuungsdauer, resp. der Betreuungsanteil berechnet?	5
1.16 Was passiert beim Austritt aus der BFH bzw. bei einer Exmatrikulation?	6



Fragen und Antworten

1.1 Wie bewerbe ich mich um einen BFH-Kita-Platz?

Die Bewerbung um einen Kita-Platz erfolgt mittels Formular (Kinderbetreuung) im Intranet.

Mit der Anmeldung bestätigen die Eltern, dass die aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind und dass sie sich mit den Richtlinien der BFH-Kita-Plätze und der Aufnahme in die Warteliste einverstanden erklären.

1.2 Für welche Kitas kann ich mein Kind anmelden?

Es stehen Plätze in folgender Kita zur Verfügung:

Standort Bern

- [Kita Casa Musa](#) (Erlachstrasse 9) der Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern (KIHOB)

1.3 Nach welchen Kriterien werden die BFH-Kita-Plätze vergeben?

Die Plätze werden entsprechend der Verfügbarkeit für das gewünschte Eintrittsdatum und die gewünschte Betreuungszeit vergeben.

Bewerben sich mehrere Eltern um denselben Platz, wird das Eingangsdatum der Anmeldung berücksichtigt. Zudem wird auf eine möglichst rasche Wiederbesetzung des Kita-Platzes geachtet. Es werden keine Plätze freigehalten.

1.4 Wie ist die Praxis bei Geschwistern?

Grundsätzlich haben Geschwisterkinder bei der Platzvergabe Priorität. Da es sich aber in der Mehrheit um Säuglinge handelt und für diese generell nur wenige Plätze zur Verfügung stehen, ist die Chance auf einen Geschwisterplatz zum Wunschdatum eher gering.

1.5 Wie viel bezahle ich für einen BFH-Kita-Platz?

Der Elternbeitrag wird von der jeweiligen Kita festgelegt und richtet sich in der Regel nach den kantonalen Tarifen gemäss Verordnung über die Angebote der sozialen Integration ASIV. Der Beitrag berücksichtigt das Haushaltseinkommen der Eltern.

Die BFH finanziert die Differenz vom Elternbeitrag zum Volltarif eines Kita-Platzes. Die Mitfinanzierung der BFH beträgt maximal 60 % eines Vollzeit-Kita-Platzes, resp. maximal 3 Betreuungstage die Woche.

1.6 Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit an die Gesamtarbeitstätigkeit angerechnet?

Ja. Bitte reichen Sie hierfür einen Nachweis über Ihre Selbständigkeit ein (z.B. Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über die Anerkennung der Selbständigkeit, Geschäftsberichte der letzten Jahre o.ä.) und teilen Sie uns mit, zu welchem Pensum Sie selbständig tätig sind.

1.7 Wird Ausbildung ebenso angerechnet wie Arbeitstätigkeit?

Ja, wenn es sich um eine anerkannte Ausbildung im Rahmen der staatlichen Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung handelt. Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen entsprechenden Beleg bei.



1.8 Was wird angerechnet, wenn meine Partnerin oder mein Partner arbeitslos ist?

Auch Arbeitslosigkeit des Partners/der Partnerin wird angerechnet, sofern er/sie bei einer regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) angemeldet ist. Bitte reichen Sie einen Beleg Ihrer RAV-Kontaktperson ein, auf dem vermerkt ist, in welchem Umfang Arbeit gesucht wird.

1.9 Bis wann kann ich mit einer verbindlichen Zu- oder Absage rechnen?

Die Koordinationsstelle kann frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Kita-Eintritt eine verbindliche Zu- oder Absage erteilen.

1.10 Gibt es minimale / maximale Betreuungszeiten bei den Kitas?

Die Konditionen für die Betreuungszeiten werden von den einzelnen Kitas festgelegt. Die meisten Kitas empfehlen eine Betreuungszeit von mindestens 40 %.

Soll ich mein Kind gleichzeitig auch für einen nichtsubventionierten Platz anmelden?

Ja, dies wird empfohlen. Sie erhöhen damit die Chance auf einen Kita-Platz Ihrer Wahl, sollte kein von der BFH mitfinanzierter Platz verfügbar sein.

1.11 Welche Fristen muss ich beachten?

Warteliste:

Alle 6 Monate teilen die Eltern der Koordinationsstelle für Chancengleichheit mit, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Platzes noch erfüllt sind und ob weiterhin Bedarf an einem Betreuungsplatz besteht. Ohne Rückmeldung werden die Eltern von der Warteliste gestrichen.

Veränderungen:

Die Eltern sind verpflichtet, die Koordinationsstelle Chancengleichheit der BFH über berufliche oder familiäre Veränderungen (Kündigung, Exmatrikulation, Umzug, Änderungen des Betreuungsmodells etc.) frühzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor der entsprechenden Veränderung, zu informieren.

Im Weiteren sind die Fristen der Kita KIHOB zu berücksichtigen, gemäss Vertrag.

Übersichten und Tabelle zu Voraussetzungen und Anspruch

1.12 Welche Voraussetzungen gelten bei Anstellung an der BFH?

Anstellung	Voraussetzung 1: Mindestanstellung BFH	Voraussetzung 2: Mindestbeschäftigung	Mitfinanzierung durch die BFH
ein Elternteil ist an der BFH angestellt	Ein Elternteil ist zu mindestens 40 % an der BFH angestellt.	Die Eltern müssen gesamthaft mindestens 140 % arbeiten oder studieren.	Bei einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 140 % wird seitens der BFH ein 40 %-Kita-Platz mitfinanziert. Bei einem höheren Beschäftigungsgrad werden maximal 60 % eines Vollzeit-Kita-Platzes, resp. maximal 3 Betreuungstage mitfinanziert.
beide Eltern sind an der BFH angestellt	Beide Eltern sind zusammen mindestens zu 50 % an der BFH angestellt.	Die Eltern müssen gesamthaft mindestens 140 % arbeiten oder studieren.	Bei einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 140 % wird seitens der BFH ein 40 %-Kita-Platz mitfinanziert. Bei einem höheren Beschäftigungsgrad werden maximal 60 % eines Vollzeit-Kita-Platzes, resp. maximal 3 Betreuungstage mitfinanziert.
Ein-Eltern-Familie / Allein-erziehende mit Anstellung an der BFH	Das Elternteil ist zu mindestens 40 % an der BFH angestellt.	Das Elternteil arbeitet mit einem Pensum von mindestens 40 %.	Bei einem Beschäftigungsgrad von 40 % wird seitens der BFH ein 40 %-Kita-Platz mitfinanziert. Bei einem höheren Beschäftigungsgrad werden maximal 60 % eines Vollzeit-Kita-Platzes, resp. maximal 3 Betreuungstage mitfinanziert.

1.13 Welche Voraussetzungen gelten für BFH-Studierende?

Studium	Voraussetzung 1 Studium	Voraussetzung 2 Mindestbeschäftigung	Mitfinanzierung durch die BFH
ein Elternteil ist an der BFH immatrikuliert	Ein Elternteil ist in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der BFH immatrikuliert.	Die Eltern müssen gesamthaft mindestens 140 % arbeiten und / oder studieren.	Bei einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 140 % wird seitens der BFH ein 40 %-Kita-Platz mitfinanziert. Bei einem höheren Beschäftigungsgrad werden maximal 60 % eines Vollzeit-Kita-Platzes, resp. maximal 3 Betreuungstage mitfinanziert.
Ein-Eltern-Familie / Alleinerziehende mit Studium an der BFH	Das Elternteil ist in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert. Bei Teilzeitstudierenden macht das Studium mindestens 40 % der Beschäftigung aus.	Das Elternteil studiert zu mindestens 40 %.	Bei einem Teilzeitstudium von 40 % wird seitens der BFH ein 40 % Kita-Platz mitfinanziert. Bei einem höheren Beschäftigungsgrad werden maximal 60 % eines Vollzeit-Kita-Platzes, resp. maximal 3 Betreuungstage mitfinanziert.

1.14 Wie werden die mitfinanzierte Betreuungsdauer, resp. der Betreuungsanteil berechnet?

Eltern / Familie	Beschäftigungsgrad Total	Beschäftigungsgrad 1. Elternteil	Beschäftigungsgrad 2. Elternteil	maximal mitfinanzierte Betreuungsdauer, resp. %-Anteil einer Vollzeitbetreuung
Zwei-Eltern-Familien	140 %	100 %	40 %	40 %
		90 %	50 %	40 %
		80 %	60 %	40 %
		70 %	70 %	40 %
	150 %	100 %	50 %	50 %
		90 %	60 %	50 %
		80 %	70 %	50 %
	160 % und mehr	→	→	60 %



Ein-Eltern-Familien	40 %	40 %		40 %
	50 %	50 %		50 %
	60 % und mehr	60 % und mehr		60 %

1.15 Was passiert beim Austritt aus der BFH oder bei der Exmatrikulation?

Die BFH gewährt den Familien eine Übergangsfrist von drei Monaten, um einen neuen Betreuungsplatz zu organisieren. Während dieser drei Monate finanziert die BFH den bestehenden Betreuungsplatz gemäss den bisherigen Konditionen mit. Bei Bedarf prüft die Koordinationsstelle für Chancengleichheit, ob nach Ablauf der Übergangsfrist der Betreuungsplatz noch weitere drei Monate besetzt bleiben kann. Während dieser zusätzlichen drei Monate erfolgt keine Mitfinanzierung seitens der BFH.

3.8.2015, angepasst am 17. Februar 2020